



**Brüssel, den 23. November 2020
(OR. en)**

EG 25/20

**EUROGROUP 25
ECOFIN 1049
UEM 374**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8502 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 18.11.2020 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns
Anl.:	C(2020) 8502 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8502 final.

Brüssel, den 18.11.2020
C(2020) 8502 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.11.2020

zur Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns

{SWD(2020) 852 final}

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.11.2020

zur Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 enthält Bestimmungen, mit denen die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet verstärkt überwacht werden soll, um sicherzustellen, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien vereinbar sind, die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung veröffentlicht wurden.
2. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 legen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr mit Angaben zu den wichtigsten Aspekten der Haushaltslage des Staats und seiner Teilsektoren vor.
3. Am 20. März 2020 hat die Kommission eine Mitteilung¹ über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel² des Stabilitäts- und Wachstumspakts angenommen. In dieser Mitteilung legte die Kommission dar, dass die Bedingungen für die Aktivierung der Klausel angesichts des durch den COVID-19-Ausbruch zu erwartenden schweren Konjunkturabschwungs aus ihrer Sicht erfüllt seien. Am 23. März 2020 schlossen sich die Finanzministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten dieser Einschätzung der Kommission an.³ Wie die Kommission in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021⁴ erklärt und den Finanzministerinnen und -ministern der EU-Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 19. September 2020⁵ mitgeteilt hat, sollten die Mitgliedstaaten 2021 angesichts der gegenwärtig aktivierten allgemeinen Ausweichklausel weiterhin gezielte und befristete fiskalische Unterstützung leisten, dabei jedoch die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren.

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (COM(2020) 123 final vom 20.3.2020).

² Die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 enthaltene Klausel erleichtert die Koordinierung der Haushaltspolitik in Zeiten eines schweren Konjunkturabschwungs.

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/23/statement-of-eu-ministers-of-finance-on-the-stability-and-growth-pact-in-light-of-the-covid-19-crisis/>

⁴ Mitteilung der Kommission – Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 (COM(2020) 575 final vom 17.9.2020).

⁵ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2021_de

4. Am 27. Mai 2020 legte die Kommission zusammen mit ihrem Vorschlag für einen aufgestockten langfristigen EU-Haushalt für 2021-2027⁶ auch einen Vorschlag für die Schaffung eines neuen Aufbauinstruments namens „NextGenerationEU“⁷ vor. Dieser Vorschlag umfasst die Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, die umfangreiche finanzielle Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen bietet. Durch ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung und die finanzielle Unterstützung des langfristigen Wirtschaftswachstums wird die Aufbau- und Resilienzfazilität dazu beitragen, dass sich die öffentlichen Finanzen in naher Zukunft wieder bessern und sowohl auf mittlere wie auch auf lange Sicht tragfähig bleiben.

ERWÄGUNGEN ZU ZYPERN

5. Am 23. Oktober 2020 hat Zypern seine Übersicht über die Haushaltsplanung 2021 vorgelegt, auf deren Grundlage die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 die folgende Stellungnahme abgibt.
6. Am 20. Juli 2020 empfahl der Rat Zypern⁸, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Zypern, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen.

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, da das gesamtstaatliche Defizit Zyperns den Angaben zufolge im Jahr 2020 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten wird und Zypern 2019 den Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten hatte. In dem Bericht kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass nach der Bewertung sämtlicher einschlägiger Faktoren das Defizitkriterium nicht erfüllt, das Schuldenstandskriterium jedoch erfüllt sei. Angesichts der durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie entstandenen außerordentlichen Unsicherheit und ihrer außergewöhnlichen makroökonomischen und haushaltspolitischen Folgen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Festlegung eines glaubwürdigen, auch 2021 weiter stützenden fiskalpolitischen Kurses – ist die Kommission der Auffassung, dass keine Beschlüsse zur Einleitung von Defizitverfahren getroffen werden sollten.

7. Der Herbstprognose 2020 der Kommission zufolge wird das reale BIP-Wachstum Zyperns 2020 voraussichtlich um 6,2 % schrumpfen und 2021 um 3,7 % zunehmen. In der Übersicht über die Haushaltsplanung wird davon ausgegangen, dass die zyprische Wirtschaft 2020 um 5,5 % schrumpfen und 2021 wieder um 4,5 % wachsen wird, bedingt durch den Rückgang und die anschließende Erholung der Binnennachfrage, insbesondere des privaten Verbrauchs, der durch das

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan (COM(2020) 442 final vom 27.5.2020).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Stunde Europas: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen (COM(2020) 456 final vom 27.5.2020).

⁸ Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2020 (ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 82).

verabschiedete Konjunkturpaket angekurbelt wird. Im makroökonomischen Szenario, das der Übersicht über die Haushaltsplanung zugrunde liegt, wird jedoch von einer schwächeren Erholung der Binnennachfrage ausgegangen, was die unterschiedliche Wachstumsprognose erklärt. Die COVID-19-Krise hatte besonders negative Auswirkungen auf die zyprische Tourismusbranche. Der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge dürfte die Arbeitslosenquote im Jahr 2020 auf 8 % ansteigen, bevor sie 2021 voraussichtlich wieder auf 7 %, dem Niveau von 2019, zurückgeht.

Zypern erfüllt die Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013, denn die Haushaltsplanung beruht auf makroökonomischen Prognosen, die von einer unabhängigen Einrichtung befürwortet worden sind. Im Rahmen seiner Befürwortung der Prognosen gelangte der zyprische Fiskalrat zur Schlussfolgerung, dass die Projektionen für makroökonomische Variablen „innerhalb annehmbarer Grenzen“ liegen.

8. Nach der Übersicht über die Haushaltsplanung wird das gesamtstaatliche Haushaltssaldo 2020 ein Defizit von 4,5 % des BIP aufweisen, während es 2019 noch einen Überschuss in Höhe von 1,5 % des BIP gab. Diese deutliche Verschlechterung ist einerseits dem Wirken der automatischen Stabilisatoren, das einen Einnahmenrückgang und einen Anstieg der konjunkturbedingten Ausgaben verursacht hat, und andererseits den diskretionären Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zuzuschreiben. Nach der Übersicht über die Haushaltsplanung soll das Defizit infolge der Erholung im Jahr 2021 auf 0,7 % des BIP zurückgehen. In der Herbstprognose 2020 der Kommission wird von einem gesamtstaatlichen Defizit von 6,1 % des BIP im Jahr 2020 und 2,3 % des BIP im Jahr 2021 ausgegangen. Die Unterschiede zwischen den Haushaltsprojektionen in der Übersicht über die Haushaltsplanung und der Herbstprognose 2020 der Kommission sind darauf zurückzuführen, dass die Herbstprognose auf einem etwas konservativeren makroökonomischen Szenario⁹ beruht, in dem höhere Steueraufkommenselastizitäten zugrunde gelegt werden, was zu höheren Werten für den erwarteten Einnahmenrückgang führt, und in dem für beide Jahre höhere öffentliche Investitionen projiziert werden. Im Jahr 2021 ist die Differenz zwischen den Projektionen für das Gesamtdefizit hauptsächlich auf einen Basiseffekt aus dem Jahr 2020 zurückzuführen. In der Übersicht über die Haushaltsplanung sind weder Einnahmen noch Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität veranschlagt. Da die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erst im Jahr 2021 vorgelegt und angenommen werden dürften, geht die Kommission einstweilen in den Haushaltsprojektionen für das Jahr 2021 von Vorfinanzierungen in Höhe von 10 % im Rahmen der Finanzhilfen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aus und behandelt diese als finanzielle Transaktionen, die sich nicht auf die Haushaltssalden auswirken, aber die öffentlichen Schuldenstände verringern. Im Falle Zyperns beläuft sich die Vorfinanzierung von 10 % der Finanzhilfen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2021 auf 104 Mio. EUR¹⁰.

⁹ Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in der Übersicht über die Haushaltsplanung die aktuelleren Daten für das nominale BIP, die besser ausfallen als erwartet, nicht verwendet werden, was zu Unterschieden bei der Einnahmen- und Ausgabenquote und damit verbundenen Unterkategorien beiträgt.

¹⁰ Vorläufiger Wert auf der Grundlage des Kompromissvorschlags des Ratsvorsitzes für die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (11538/20) vom 7. Oktober 2020, für den der Ratsvorsitz ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erhalten hat.

Für die Ausgabenseite enthält die unter der Annahme einer unveränderten Politik erstellte Prognose der Kommission keine Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, da die entsprechenden Maßnahmen zum Stichtag der Prognose nicht ausreichend spezifiziert worden waren¹¹. Das Defizit könnte sich 2021 demzufolge günstiger entwickeln, da die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität das Wachstum ankurbeln könnte.

Der Übersicht über die Haushaltsplanung zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2020 auf 114,8 % anwachsen, bevor sie 2021 auf 111,0 % zurückgehen wird; dies entspricht in etwa den von der Kommission prognostizierten Werten von 112,6 % bzw. 108,2 %.

9. In der Übersicht über die Haushaltsplanung werden diskretionäre finanzpolitische Maßnahmen ausgewiesen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren wirtschaftlichen Folgen getroffen wurden, deren direkte Auswirkungen auf den Haushalt auf rund 4,0 % des BIP im Jahr 2020 beziffert werden. Die wichtigsten in der Übersicht über die Haushaltsplanung dargelegten Maßnahmen betreffen die Ausgabenseite und umfassen die Verlängerung der Lohnzuschussregelung bis Ende Oktober 2020. Die verlängerte Regelung betrifft im Besonderen Hotels und Beherbergungsbetriebe sowie Unternehmen, die bestimmte, vordefinierte Tätigkeiten ausüben, und die Kosten dafür werden auf 0,6 % des BIP geschätzt. Darüber hinaus werden durch andere Unterstützungsmaßnahmen Subventionen für kleine Unternehmen und Selbstständige in Höhe von 0,5 % des BIP sowie Subventionen für bestimmte von der Krise betroffene Sektoren im Umfang von 0,1 % des BIP bereitgestellt. Auf der Einnahmenseite umfassen die in der Übersicht über die Haushaltsplanung dargelegten Maßnahmen eine vorübergehende Senkung der MwSt-Sondersätze vom 1. Juli bis Ende 2020, die sich auf 0,1 % des BIP beläuft, sowie Einnahmenausfälle in Höhe von 0,1 % des BIP, die auf die Verlängerung spezifischer Lohnzuschussregelungen zurückzuführen sind. Keine der Unterstützungsmaßnahmen, die 2020 eine Belastung für die öffentlichen Finanzen darstellen, dürfte sich 2021 auf den Haushalt auswirken. Diese Maßnahmen sind in der Übersicht über die Haushaltsplanung hinreichend detailliert dargestellt und wurden daher in die Kommissionsprognose aufgenommen, und sowohl die Übersicht über die Haushaltsplanung als auch die Kommissionsprognose gehen von denselben Budgetwirkungen aus. Insgesamt stehen die von Zypern 2020 ergriffenen Maßnahmen mit den Leitlinien der Mitteilung der Kommission vom 13. März 2020 über die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Einklang.
10. Im Jahr 2021 belaufen sich die Auswirkungen neuer Maßnahmen auf den Haushalt insgesamt auf 0,3 % des BIP. In der Übersicht über die Haushaltsplanung sind zwei neue ausgabenseitige Maßnahmen zur Unterstützung der Erholung enthalten. Bei

¹¹ Die Behandlung der Aufbau- und Resilienzfazilität in der Herbstprognose 2020 der Kommission wird im Kasten I.4.3 der Wirtschaftsprognose der Europäischen Kommission vom Herbst 2020 (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip136_en.pdf) ausführlich erläutert. In die Prognose wurden unter der üblichen Annahme einer unveränderten Politik nur jene Maßnahmen aufgenommen, die in den Übersichten über die Haushaltsplanung glaubwürdig angekündigt und ausreichend erläutert wurden – unabhängig davon, ob sie als Element der Aufbau- und Resilienzpläne vorgesehen sind oder nicht. Einnahmenseitig wurde in die Haushaltsprojektionen keine Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgenommen. In die Prognose für 2021 wurde ausschließlich die Vorfinanzierung von Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einbezogen. Die Annahmen zu ausgabenseitigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität in der Kommissionsprognose erfolgen unbeschadet der Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne.

diesen Maßnahmen handelt es sich um Zinssubventionen für neue Unternehmenskredite (erwartete Auswirkungen auf den Haushalt von 0,28 % des BIP im Jahr 2021) und für Wohnungsbaukredite (erwartete Auswirkungen auf den Haushalt von 0,05 % des BIP im Jahr 2021) während eines Fünfjahreszeitraums (2021-2025), weshalb sie als nicht befristet angesehen werden.

11. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 insgesamt Rechnung trägt. Die meisten der in der Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns enthaltenen Maßnahmen wirken vor dem Hintergrund beträchtlicher Unsicherheit konjunkturstützend. Zypern wird aufgefordert, die Anwendung, Wirksamkeit und Angemessenheit der Unterstützungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die sich ändernden Umstände anzupassen.

Zypern wird seinen Aufbau- und Resilienzplan voraussichtlich 2021 vorlegen. In der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität wird festgelegt, wie die Kommission zu bewerten hat, ob die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionen mit den politischen Prioritäten der Union und den im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen übereinstimmen. Diese Bewertung durch die Kommission bildet die Grundlage für die Billigung des Plans durch den Rat und die Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

Brüssel, den 18.11.2020

*Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission*